VERORDNUNG (EWG) Nr. 3319/85 DER KOMMISSION

vom 27. November 1985

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2049/82 zur Festlegung der Weltmarktpreise im Sektor Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1431/82 des Rates vom 18. Mai 1982 mit Sondermaßnahmen für Erbsen, Puffbohnen, Ackerbohnen und Süßlupinen (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1485/85 (2), insbesondere auf die Artikel 3 Absatz 7 und 4 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1032/84 des Rates (3) zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1431/82 sind die für Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen bestehenden Stützungsmaßnahmen auf Süßlupinen ausgedehnt worden. Folglich ist der Titel der Verordnung (EWG) Nr. 2049/82 der Kommission (4) entsprechend anzupassen.

Um die Entwicklung der betreffenden Preise angemessen wiederzugeben, muß der durchschnittliche Weltmarktpreis für Sojaschrot mehr als einmal im Monat systematisch ermittelt werden und muß auf der Grundlage der Angebote und Notierungen ermittelt werden, die in einer kurzen Periode vor dem Tag der Ermittlung festgestellt worden sind. Folglich ist Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2049/82 zu ändern.

Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2036/82 des Rates vom 19. Juli 1982 zur Festsetzung der Grundregeln für die besonderen Maßnahmen für Erbsen, Puffbohnen, Ackerbohnen und Süßlupinen (5), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1832/85 (6), hat die Möglichkeit vorgesehen, den durchschnittlichen Weltmarktpreis für Sojaschrot anzupassen, wenn die Notierungen bestimmter konkurrierender Erzeugnisse geeignet sind, sie besonders anziehend zu machen. Die Art der betreffenden konkurrierenden Erzeugnisse und die Einzelheiten der Berechnung und der Höchstbetrag dieser Anpassung sind genau anzugeben.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Trockenfutter —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 2049/82 wird wie folgt geändert:

1. Im Titel werden die Worte „Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen" ersetzt durch „Erbsen, Puffbohnen, Ackerbohnen und Süßlupinen".

2. Artikel 1 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 1*

(1) Der in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2036/82 genannte durchschnittliche Weltmarktpreis für Sojaschrot wird zweimal monatlich so ermittelt, daß die Anwendung der sich hieraus ergebenden Beihilfe am 1. und 16. eines jeden Monats sichergestellt ist. Bei bedeutenden Änderungen der Marktlage wird er jedoch so oft wie notwendig geändert.

(2) Der Durchschnittspreis wird für 100 kg ermittelt und auf der Grundlage der günstigsten Angebote und Notierungen berechnet, die am zweiten Arbeitstag, der der Berechnung vorausgeht, oder später ermittelt worden sind, und Lieferungen betreffen, die binnen 30 Tagen nach der Ermittlung ausgeführt werden müssen."

3. Folgender Artikel 3a wird hinzugefügt:

„*Artikel 3a*

(1) Im Hinblick auf die in Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2036/82 genannte Anpassung wird der Unterschied zwischen dem durchschnittlichen Weltmarktpreis für Sojaschrot, multipliziert mit einem Koeffizienten, der nach Maßgabe der normalen Relation zwischen diesem Preis und dem des nachstehend genannten konkurrierenden Erzeugnisses festgelegt wird, und dem durchschnittlichen Weltmarktpreis für Maiskleberfutter mit einem Gesamtgehalt an rohen Eiweißstoffen von 23 %, berechnet für ein Erzeugnis in loser Schüttung bei Lieferung nach Rotterdam unter sinngemäßer Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung, die die Berechnung des durchschnittlichen Weltmarktpreises für Sojaschrot betreffen, berücksichtigt. Falls der Gesamtgehalt des angebotenen oder notierten Maiskleberfutters an rohen Eiweißstoffen von dem vorgenannten abweicht, nimmt die Kommission die erforderlichen Anpassungen vor.

(2) Der in Absatz 1 genannte Unterschied ist das Ergebnis folgender Berechnung: durchschnittlicher Weltmarktpreis für Sojaschrot, multipliziert mit 0,70, abzüglich des durchschnittlichen Weltmarktpreises für Maiskleberfutter.

Die in Absatz 2 des Artikels 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2036/82 genannte Anpassung darf nicht höher sein als dieser Unterschied."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Januar 1986.

(1) ABl. Nr. L 162 vom 12. 6. 1982, S. 28.
(2) ABl. Nr. L 151 vom 10. 6. 1985, S. 7.
(3) ABl. Nr. L 107 vom 19. 4. 1984, S. 39.
(4) ABl. Nr. L 219 vom 28. 7. 1982, S. 36.
(5) ABl. Nr. L 219 vom 28. 7. 1982, S. 1.
(6) ABl. Nr. L 173 vom 3. 7. 1985, S. 3.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. November 1985

Für die Kommission

Frans ANDRIESSEN

Vizepräsident